

## Habilitationsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 17. August 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld die folgende Habilitationsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

#### I. Lehrbefähigung

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Abstimmungen
- § 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Gutachten
- § 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung
- § 13 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 14 Pflichtexemplare

#### II. Lehrbefugnis

- § 15 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 16 Antrittsvorlesung
- § 17 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

#### III. Allgemeine Bestimmungen

- § 18 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 20 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 21 Umhabilitation
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung

#### I. Lehrbefähigung

##### § 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis nach § 15).

##### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion in einem einschlägigen Fach an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch – einer qualifizierten Promotion entsprechende – wissenschaftliche Leistungen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Habilitationsausschuss. Bei ausländischen Qualifikationen kann für die Feststellung der Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Habilitationsverfahren ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit in Form von Publikationen nachweist. Außerdem ist ein Nachweis über die Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden zur Durchführung akademischer Lehre vorzulegen.

Dieser Nachweis wird in der Regel durch mindestens eine eigenverantwortlich abgehaltene Lehrveranstaltung, zu der eine studentische Lehrevaluation vorliegen muss, erbracht.

### **§ 3 Habitationsleistungen**

(1) Als Habitationsleistungen sind zu erbringen:

1. eine schriftliche Habitationsleistung (§ 8);
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 11).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als „nicht ausreichend“ beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn mindestens ein Gutachten gemäß § 9 Absatz 2 bei der Dekanin oder dem Dekan der Technischen Fakultät eingegangen ist. Eine Ablehnung gemäß § 7 Absatz 3 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Habitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen.

(3) Bei Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistung findet der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium nicht statt.

### **§ 4 Habitationsantrag**

Der Habitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Technischen Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges einschließlich der Nachweise gemäß § 2;
2. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar von maximal fünf der verfassten oder mitverfassten Arbeiten;
3. Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen;
4. Erklärung über bereits unternommene Habitationsversuche;
5. schriftliche Habitationsleistung in fünffacher Ausfertigung;
6. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag, die nicht aus dem engeren Fachgebiet der Habilitationsschrift stammen und sich inhaltlich nicht wesentlich untereinander überschneiden;
7. Erklärung, für welches Fach die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation (Lehrbefähigung) beantragt;
8. Aufstellung durchgeführter Lehrveranstaltungen;
9. in der Regel ein Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (§ 15).

### **§ 5 Habitationsausschuss**

(1) Das Habitationsverfahren wird vom Habitationsausschuss der Fakultät durchgeführt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Bestimmungen dieser Habitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habitationsausschuss gehören an:

1. alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit sie habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben, sowie die wahlberechtigten habilitierten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, mit Stimmrecht
2. alle weiteren Mitglieder der Fakultätskonferenz mit beratender Stimme.

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

(3) Wird die Lehrbefähigung in einem Fach angestrebt, für das die Technische Fakultät nicht allein zuständig ist, kann auf Beschluss des Habitationsausschusses dieser um bis zu zwei Mitglieder anderer Fakultäten erweitert werden. Diese Mitglieder müssen entsprechend Absatz 2 Ziffer 1 qualifiziert sein. Sie haben Stimmrecht.

### **§ 6 Abstimmungen**

Der Habitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen nach dieser Ordnung werden in nicht öffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

### **§ 7 Eröffnung des Habitationsverfahrens**

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Unterlagen vollständig, beruft die Dekanin oder der Dekan innerhalb von vierzehn Tagen eine

Sitzung des Habilitationsausschusses ein. Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss. Die Unterlagen der Antragstellerin oder des Antragstellers werden zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Habilitationsausschusses bei der Dekanin oder dem Dekan für einen Zeitraum von zehn Tagen, gerechnet vom Tag der Einladung, ausgelegt. Die Auslage wird mit der Einladung bekannt gegeben.

(2) Vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens berichtet die Dekanin oder der Dekan oder ein von ihr oder ihm beauftragtes stimmberechtigtes Mitglied des Habilitationsausschusses über die Zugangsvoraussetzungen der Antragstellerin oder des Antragstellers und das Thema der Habilitationsschrift.

(3) Die Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem das Thema der Habilitationsschrift zuzuordnen ist, nicht von der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.

(4) Eine Ablehnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(5) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

(6) Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Eröffnung entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme der nach § 4 Ziff. 6 eingereichten Themenvorschläge. Ungeeignete Themenvorschläge kann der Habilitationsausschuss mit der Aufforderung zurückweisen, binnen zwei Wochen nochmals eine Auswahl von drei Themen entsprechend § 4 Ziffer 6 für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium zur Auswahl zu stellen. Kommt auch dann keine Annahme eines Vorschlags zustande, legt der Habilitationsausschuss ein Thema fest.

## § 8

### Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

1. die Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt, oder
2. mehrere wissenschaftliche Arbeiten, die insgesamt einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellen und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Die Dissertationsschrift der Kandidatin oder des Kandidaten ist hierbei ausgeschlossen. Die wissenschaftlichen Arbeiten müssen insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Hierzu soll ein kurzer Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorgelegt werden.

(2) Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten erkennbar und für sich bewertbar sein. Die selbständige Leistung ist durch eine Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten zu erläutern. Die Arbeiten der Kandidatin oder des Kandidaten müssen insgesamt den Ansprüchen an eine Habilitationsschrift genügen.

## § 9

### Gutachten

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die das Fachgebiet, dem die Habilitationsschrift der Kandidatin oder des Kandidaten zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Von den Gutachterinnen oder Gutachtern soll mindestens eine oder einer einer auswärtigen Universität angehören und mindestens eine oder einer Mitglied der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld sein.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu der Habilitationsschrift Stellung und schlagen dem Habilitationsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift vor. Die Zeitdauer zur Erstellung eines Gutachtens soll zwei Monate nicht überschreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist befindet der Habilitationsausschuss über das weitere Verfahren.

(3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen liegen nebst den Gutachten drei Wochen im Dekanat aus. Die Gutachten sind vor ihrer Auslage der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnis zu geben; die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Gutachten eine Stellungnahme, die mit auszulegen ist, abgeben. Den Mitgliedern des Habilitationsausschusses der Technischen Fakultät sowie den Gutachterinnen und Gutachtern wird die Auslage in geeigneter Form bekannt gegeben. Den gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 stimmberechtigten Mitgliedern des Habilitationsausschusses, einschließlich der Gutachterinnen und Gutachter, steht das Recht zu, bei der Dekanin oder dem Dekan bis spätestens acht Tage nach Schluss der Auslage schriftlich Stellung zu einer Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift zu nehmen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Stellungnahmen einsehen.

## § 10

### Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nach Ablauf der Fristen des § 9 beschließt der Habilitationsausschuss unverzüglich über die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sollen vornehmlich die Fähigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien wissenschaftlich umfassend, kundig, kritisch und didaktisch angemessen darzustellen und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen bestreiten zu können.

(2) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium, außer im Fall des § 7 Absatz 6 S. 3, eines der drei von der Habilitandin oder dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen aus und bestimmt im Benehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden den Zeitpunkt für den Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Zwischen der Ausgabe des Vortragsthemas und dem Tag des Vortrages sollen höchstens vier Wochen liegen. Das Thema des Vortrages darf nicht aus dem engeren Fachgebiet der Habilitationsschrift stammen.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag und das anschließende Kolloquium dauern in der Regel jeweils fünfundvierzig Minuten. Beide finden öffentlich statt. Ort und Termin werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht Fragen zu stellen. Das Kolloquium wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Es erstreckt sich über das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

## § 12

### Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums berät der Habilitationsausschuss über die mündlichen Habilitationsleistungen unter Berücksichtigung der in § 11 Absatz 1 genannten Kriterien und beschließt über die Annahme oder die Ablehnung der mündlichen Leistungen. Die studentischen Mitglieder geben vorab ein begründetes Votum zur didaktischen Angemessenheit dieser Leistungen ab. Bei Ablehnung wird im Benehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden ein Ersatztermin zur einmaligen Wiederholung festgelegt. Die Wiederholung von Vortrag und Kolloquium kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und muss spätestens nach einem Jahr stattfinden. § 4 Ziffer 6 und § 11 gelten entsprechend. Versäumt die Habilitandin oder der Habilitand die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügen ihre oder seine Leistungen wiederum nicht den Anforderungen, ist die Habilitation gescheitert. Die Dekanin oder der Dekan hat dies der Habilitandin oder dem Habilitanden mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(2) Das Ergebnis der Beratung nach Absatz 1 wird der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unmittelbar nach der Beratung bekannt gegeben. Im Falle der Annahme überreicht die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde enthält:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung „Technische Fakultät“,
4. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.

(3) Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet die Urkunde. Sie wird mit dem Siegel der Technischen Fakultät versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation dem Rektorat an.

(5) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ zu führen.

(6) Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens über die Feststellung oder einer Abweichung von dem gemäß § 4 Nr. 7 beantragten Umfang der Lehrbefähigung erhält die Habilitandin oder der Habilitand von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 13

#### Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Habilitandin oder der Habilitand oder eine von ihr oder ihm Beauftragte oder ein von ihr oder ihm Beauftragter hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen. Näheres bestimmt die Dekanin oder der Dekan.

### § 14

#### Pflichtexemplare

(1) Die Habilitationsschrift ist innerhalb einer angemessenen Frist öffentlich zugänglich zu machen. Der Fakultät sind zwei Exemplare der veröffentlichten Fassung einzureichen. Die Fakultät ist berechtigt, der Universitätsbibliothek Bielefeld ein Exemplar zur Verfügung zu stellen. Weitere Vervielfältigungen durch die Universität Bielefeld sind zulässig.

(2) Die Veröffentlichungspflicht entfällt bei schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 für die jeweilige Arbeit, wenn sie in einer in Absatz 1 Satz 2 entsprechenden Form und Anzahl bereits vorliegt.

## II. Lehrbefugnis

### § 15

#### Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach der Technischen Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gemäß § 4 gestellt werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die Lehrbefugnis und gibt dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich bekannt. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung nach § 16 überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung „Technische Fakultät“,
4. den Tag der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fakultät versehen. Nach Aushändigung der Urkunde führt die oder der Habilitierte die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“.

### § 16

#### Antrittsvorlesung

(1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Privatdozentin oder der Privatdozent verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema aus ihrem oder seinem Lehrgebiet zu halten. Die Antrittsvorlesung sollte spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium während der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Mitglieder des Habilitationsausschusses zur Antrittsvorlesung gesondert ein.

### § 17

#### Rechte und Pflichten des Privatdozenten

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, Lehrveranstaltungen anzubieten und abzuhalten. Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Lehrveranstaltung mit zwei Lehrveranstaltungsstunden anzubieten. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultätskonferenz.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen der Technischen Fakultät Prüfungen abzunehmen.

### III. Allgemeine Bestimmungen

#### § 18

##### Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung bzw. die Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend; der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

#### § 19

##### Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn diejenige akademische Qualifikation nicht mehr geführt werden darf, die Voraussetzung für den Zugang zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss. Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören.

#### § 20

##### Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten;
- b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere Hochschule;
- c) mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

- a) die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat;
- b) die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, schwerwiegend verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 21

##### Umhabilitation

Eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die oder der an einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

#### § 22

##### Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 14 S. 247), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung vom 2. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 22 S. 366) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 24. Juni 2015.

Bielefeld, den 17. August 2015

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

